

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr- Abteilung Umweltrecht
Postanschrift A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Achtung: Sommerozon – öffentlich fahren!

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)
RU4-U-126/015

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Hr. Mag. Lang

15205

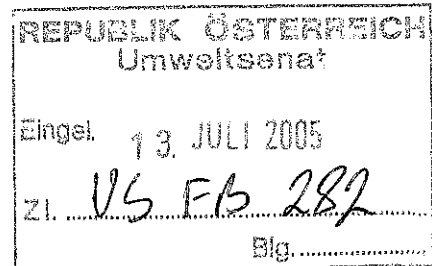
1. Juli 2005

Betrifft

Landesstraße B 21, Abschnitt „Spange B 60“; Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Bescheid

Spruch



Es wird festgestellt, dass für die verkehrsinfrastrukturelle Maßnahme der Errichtung der sog. „Spange B 60“ im Raum Wiener Neustadt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 4 und 7 i. V. m. Anhang 1 Ziffer 9 lit. g Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2005

Begründung

Die Abteilung für Straßenplanung des Amtes der NÖ Landesregierung hat mit Schriftsatz vom 11. Juni 2003 die Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 begehrt, ob es für das Vorhaben des teilweisen Neubaus bzw. teilweisen Ausbaus der Landesstraße B 21 im Bereich zwischen der B 17 und der B 60 – sog. „Spange B 60“ – einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Vorhaben ist ein Teil verschiedener verkehrsinfrastruktureller Maßnahmen, die für den Raum Wiener Neustadt geplant sind.

Parteienverkehr: Dienstag 8 – 12 Uhr, St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16
zu erreichen mit Wiesel-, Regional- und Citybus – Zufahrt: Parkgarage P1

zum Nahzonentarif über Ihre Bezirkshauptmannschaft bzw. mit Nr. 109 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 9005 15280 – Fernschreibnummer 15507 DVR: 0059986

Beginnend im Bereich der B 17 verläuft die B 21 entlang dem Flugplatz Wiener Neustadt – Ost in West-Ost-Richtung auf der bestehenden sog. „Baustraße Fischer-Deponie“, welche im Zuge des Vorhabens auf einer Länge von ca. 1,7 km verbreitert, also ausgebaut wird. Etwa in Höhe von km 1,8 wird diese Baustraße verlassen und soll die B 21 in einen an dieser Stelle vorgesehenen Kreisverkehr münden, an den auch die künftige Umfahrung Solenau – Theresienfeld angebunden werden kann. Von da an soll die B 21 in einer neu zu errichtenden Trasse über den Wiener Neustädter Kanal und den Eurovelo 9 und weiters in südlicher Richtung unter der Pottendorfer Linie hindurch geführt werden, wo unmittelbar danach anschließend mit einem neuen Knotenpunkt der Anschluss an die B 60 erfolgen soll.

Das Vorhaben weist insgesamt eine Länge von 2.762 m auf. Der prognostizierte durchschnittliche Verkehr im Jahr 2015 beträgt ca. 16.500 Kraftfahrzeuge pro 24 Stunden. Außerdem führt das Vorhaben durch den Randbereich des nach der Fauna-Flora-Habitat und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Natura 2000-Gebietes „Steinfeld“.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat die Stadtgemeinde Wiener Neustadt mit Schreiben vom 26. August 2003 das Vorhaben begrüßt und keine Notwendigkeit für eine Umweltverträglichkeitsprüfung ersehen. Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt als für den Naturschutz mitwirkende Behörde hat mit Schreiben vom 27. August 2003 lediglich einige Fachinformationen erteilt, ohne das Vorhaben damit näher zu kommentieren. Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan wiederum hat mit Schreiben vom 16. September 2003 mitgeteilt, dass das Vorhaben auch das Gebiet der Wasserschongebietsverordnung und wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung Mitterndorfer Senke, BGBl. Nr. 126/1969, berührt, in der das Grundwasser dem speziellen Zweck der Wasserversorgung gewidmet sei. Deshalb müsse auf das Erfordernis erhöhter Sorgfalt im Zusammenhang mit der Straßenentwässerung und dem Streusalzeinsatz im Winterdienst hingewiesen werden.

Im Hinblick auf die naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens wurde unabhängig vom anhängigen Feststellungsverfahren vom NÖ Umweltanwalt gemäß § 38 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 eine Naturverträglichkeitsprüfung initiiert, weil das Vorhaben die Natura 2000-Gebiete Steinfeld und Feuchte Ebene – Leithaauen beeinträchtigen könnte. Dabei wurde mit Bescheid der Naturschutzbehörde vom 24. Februar 2005, WBW2-NA-0491/001, festgestellt, dass das Vorhaben naturverträglich sei, wenn die Anlage und dauernde Siche-

zung der vorgesehenen Ausgleichsflächen in der KG Oberwaltersdorf und deren geeignete Bewirtschaftung garantiert werde.

Am 28. Oktober 2003 wurde mit der im Verfahrensgegenstand beigezogenen Amtssachverständigen für Naturschutz erörtert, dass das Ermittlungsergebnis, das im Rahmen der parallel laufenden Naturverträglichkeitsprüfung erzielt wird, auch für ihre Beurteilung maßgebend herangezogen werden kann. Es wurde deshalb auch mit dem Antragsteller vereinbart, das anhängige UVP-Feststellungsverfahren bis zum Abschluss der Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 38 AVG 1991 auszusetzen.

Das Ergebnis von der Naturverträglichkeitsprüfung wurde mit Schriftsatz vom 15. März 2005, dem der zitierte Naturschutzbescheid angeschlossen war, bekannt gegeben und in Folge der im Gegenstand befassten Amtssachverständigen für Naturschutz zur Kenntnis und Beurteilung vorgelegt.

Zunächst teilte die Amtssachverständige im Schriftsatz vom 26. April 2005 mit, dass eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne von § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 nur dann ausgeschlossen werden könne, wenn die im zitierten Naturschutzbescheid genannten Ausgleichsmaßnahmen garantiert werden. Nachdem eine solche Garantieleistung erbracht wurde, teilte die Amtssachverständige mit Schreiben vom 21. Juni 2005 mit, dass nunmehr eine Beeinträchtigung im Sinne von § 3 Abs. 4 leg. cit. definitiv ausgeschlossen werden könne.

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben besteht unter anderem im Neubau der Landesstraße B 21 und führt dieser Teilbereich durch das Natura 2000-Gebiet „Steinfeld“ und das Wasserschutz- und Schongebiet „Mitterndorfer Senke“. Das erstgenannte Gebiet stellt ein besonderes Schutzgebiet gemäß Anhang 2 Kategorie A UVP-G 2000, das zweitgenannte ein solches der Kategorie C dar.

Beide Schutzgebiete sind Tatbestandselement von Anhang 1 Ziffer 9 lit. g UVP-G 2000, wonach auch der Neubau unter anderem einer Landesstraße oder eines Teilabschnittes dieser, sofern er in einem der angesprochenen Schutzgebiete erfolgt und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 2000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren erwarten lässt, einer Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Da die gegenständlich angestellte Prognose von einer täglichen

Verkehrsbelastung von ca. 16.500 Kraftfahrzeugen ausgeht und damit der tatbestandsmäßig festgelegte Schwellenwert von mindestens 2000 Kraftfahrzeugen pro Tag weit überschritten wird, ist insgesamt der Tatbestand von Anhang 1 Ziffer 9 lit. g leg. cit. als erfüllt zu betrachten.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 sind Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes daraufhin zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Am Tag der Einleitung des Verfahrens müssen diese Gebiete ordnungsgemäß ausgewiesen sein. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Anhang 1 Ziffer 9 lit. g leg. cit. beschreibt ein Spalte 3-Vorhaben und ist, wie bereits dargelegt, als erfüllt zu betrachten. Der tatbestandsmäßig festgelegte Schwellenwert für die tägliche Verkehrsbelastung wird überschritten. Die ordnungsmäßige Ausweisung der genannten Schutzgebiete lag im Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung vor. Demnach wurde die gemäß § 3 Abs. 4 leg. cit. gebotene Einzelfallprüfung durchgeführt und hat diese Prüfung aufgrund der Aussagen der Amtssachverständigen für Naturschutz und des Wasserwirtschaftlichen Planungsorganes im Ergebnis zu der Feststellung geführt, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes der vom Gegenstand betroffenen Schutzgebiete bei Realisierung des Vorhabens nicht zu besorgen ist. In Folge dessen besteht für die Errichtung der „Spange B 60“ auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automatisationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen

Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Ergeht an:

- 1) Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Großprojekte (ST 7)
- 2) NÖ Umweltschutz
Wiener Straße 54
3109 St. Pölten
- 3) Stadtgemeinde Wiener Neustadt
Hauptplatz 1 – 3
2700 Wiener Neustadt
- 4) Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt
2700 Wiener Neustadt

Ergeht zur Kenntnis an:

- 5) Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Wasserwirtschaft (WA 2) – Wasserwirtschaftliches Planungsorgan
- 6) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

NÖ Landesregierung
Im Auftrage
Mag. L a n g

REPUBLIK ÖSTERREICH	
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
Eingel.	- 8. JULI 2005
Zl.	20
	Blg.
Vorzahl	19

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten Signature]